



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Jakob Seibert Nochmals zu Kleomenes von Naukratis

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **2 • 1972**

Seite / Page **99–102**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/310/4918> • urn:nbn:de:0048-chiron-1972-2-p99-102-v4918.2

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

JAKOB SEIBERT

Nochmals zu Kleomenes von Naukratis

Im ersten Band dieser Zeitschrift hat J. VOGT¹ in Auseinandersetzung mit meiner These,² daß Kleomenes rechtmäßig als Satrap von Alexander eingesetzt worden sei, seine gegenteilige Meinung zu begründen versucht. Da weder die offizielle Einsetzung des Kleomenes als Satrapen noch seine Usurpation der Satrapie in den Quellen überliefert sind, ist eine sichere Beweisführung im Sinne der einen oder der anderen Meinung nicht möglich. Hier ist entscheidend, wie stark die einzelnen Argumente für eine der beiden Möglichkeiten sprechen. Es würde zu weit führen, nochmals alle Beweisstücke für meine These vorzutragen. Ich möchte nur zu den Punkten Stellung nehmen, mit denen VOGT meine Ansicht widerlegen wollte.

VOGT bemerkt S. 154 zu meiner Argumentation: „Es muß genügen, einige Angaben bei Arrian und Pausanias, die SEIBERT geringschätzt oder übersehen hat, in ihrem vollen Wert zu verstehen.“ Dieser Ausgangspunkt erweist sich als unrichtig, da er faktisch nicht zutrifft. Denn ich habe weder bei Arrian noch bei Pausanias Stellen übersehen. VOGT beweist seine Behauptung auch nicht. Die von ihm herangezogenen Stellen bei Arrian 3, 5, 4 und 7, 23, 6–8 vergleiche man in meiner Arbeit, S. 39 ff., S. 42 Anm. 9, S. 43, Pausanias 1, 6, 3 in meiner Untersuchung S. 51 Anm. 36, S. 97. Durch VOGTs Beweisführung könnte der Eindruck entstehen, ich sei zu meiner Ansicht durch Übersehen von Quellenbelegen gekommen. Dies trifft nicht zu.

Was die Geringschätzung von Quellen angeht, so ist dies natürlich eine Interpretationsfrage. Aber ich glaube doch, daß ich der wichtigsten Stelle (Arrian, anab. 7, 23, 6–8) die nötige Aufmerksamkeit geschenkt habe. Nach meiner Meinung hat gerade VOGT die besondere Problematik des Alexanderbriefes (Quellenfrage und Echtheitsproblem) nicht genügend gewürdigt.

VOGT nimmt an, daß der Brief Alexanders von Ptolemaios überliefert worden sei.³ Er stützt sich dabei auf die Ergebnisse von E. KORNEMANN.⁴ Man muß je-

¹ Kleomenes von Naukratis – Herr von Ägypten, Chiron 1, 1971, 153–157.

² Untersuchungen zur Geschichte Ptolemaios' I., Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte H. 56, 1969, 39–51.

³ Dies entnehme ich der Annahme VOGTs, daß Arrian im Anschluß an Ptolemaios den Wortlaut des Briefes rüge (S. 155). Dann muß der Brief selbst auch Ptolemaios entnommen sein.

⁴ Die Alexandergeschichte des Königs Ptolemaios I. von Ägypten, 1935, 194–195.

doch berücksichtigen, daß H. STRASBURGER⁵ diese Stelle dem Ptolemaios ab spricht, da die Ammangesandtschaft, in deren Anschluß der Brief überliefert ist, auf ein einwandfreies Legomenon Bezug nehme. Selbst wenn man die Glaubwürdigkeit des Briefes durch Zurückführung auf Ptolemaios erhärten wollte, müßte man die tendenziöse Berichterstattung des Ptolemaios bei den Angaben zu seiner Person in Erwägung ziehen.⁶ Schließlich hat er den Kleomenes umbringen lassen. Es mußte ihm alles daran liegen, diesen Mord zu rechtfertigen. Wie ich aber in meiner Arbeit zu zeigen versuchte, ist völlige Sicherheit über den Quellenautor Arrians an dieser Stelle nicht zu erlangen.⁷ Ablehnen muß man aber die Annahme, daß die kritischen Bemerkungen zu dem Brief von Ptolemaios selbst stammen.⁸

Bei der Erörterung der allgemeinen Glaubwürdigkeit ist zu beachten, daß es sich um ein Briefzitat handelt.⁹ Die Frage der Echtheit der Alexanderkorrespondenz ist umstritten und kann wohl nur von Fall zu Fall gelöst werden.¹⁰ Die Echtheit dieses Schreibens ist m. E. zu Recht von W. W. TARN¹¹ abgelehnt worden. Als Quelle lehnt er den Ptolemaios ab, glaubt aber, daß dieser den Kleomenes als ‚Bösewicht‘ brandmarkte.

Alexander hat in seinem Brief dem Kleomenes für seine begangenen und für seine künftigen Verfehlungen im voraus verziehen. Dies habe ich als „Generalablaß“ bezeichnet. An diesem „Begriff, der aus der christlichen Lehre und Praxis stammt“, nimmt VOGT Anstoß und hält ihn für fehl am Platz. Nun ist grundsätzlich zu sagen, daß wir viele Begriffe benutzen, die ursprünglich aus einem anderen Gebiet stammen. Deshalb muß man aber nicht von ihrer Verwendung absehen.¹²

⁵ Ptolemaios und Alexander, 1934, 48.

⁶ Vgl. J. SEIBERT, Untersuchungen, 1–26, und zuletzt R. M. ERRINGTON, Bias in Ptolemy's History of Alexander, CQ 19, 1969, 233–242.

⁷ A. a. O., 40–41.

⁸ So VOGT im Anschluß an KORNEMANN, dessen These, daß Stellen, an denen Arrian in der ersten Person spricht, als direkte Zitate aus Ptolemaios' Werk und damit als Meinungsäußerungen des Ptolemaios zu deuten sind, nicht zutreffend ist und bereits von den Rezensenten des Buches abgelehnt worden ist, vgl. H. STRASBURGER, Gnomon 13, 1937, 483–492; H. BERVE, DLZ 1937, 842–849; P. TREVES, REA 39, 1937, 267–271.

⁹ Auf diesen Punkt habe ich in meinen ‚Untersuchungen zur Geschichte Ptolemaios' I.‘ nicht gebührend hingewiesen.

¹⁰ Zum Brieffragment vgl. E. PRIDIK, De Alexandri Magni epistularum commercio. Diss. Dorpat 1893, 79. Gegen die Echtheit vor allem J. KAERST, Forschungen zur Geschichte Alexanders des Großen, 1887, 107–117, und Philologus 51, 1892, 602–622, für die Echtheit H. BERVE, Das Alexanderreich auf prosopographischer Grundlage, I 1926, 44 Anm. 2; W. W. TARN, Alexander der Große, S. 447 und 600 ff., ist wiederum für die Unechtheit eingetreten. Vgl. außerdem L. PEARSON, Historia 3, 1953/54, 443–450.

¹¹ A. a. O., 604–609. HAMILTON, CQ 1953, 157, hat die These TARNs ohne genügende Begründung abgelehnt.

¹² Da der Ablaß im Streit der Konfessionen Emotionen wachrief, an die ich nicht rühren möchte, wäre vielleicht „Generalpardon“, wie W. W. TARN, a. a. O., 606, sagt, unverfäng-

VOGT hat versucht, den Gnadenakt Alexanders mit einer neuen These zu erklären. Der Perserkönig habe die Verdienste und Vergehen seiner Untertanen gegeneinander aufgerechnet. Alexander habe in bewußter Anlehnung an seine persischen Vorgänger dieses Verfahren angewandt. Diese Erklärung kann zutreffen. Doch könnte es sich ebenso um ein allgemein menschliches Verhalten handeln. Wie der Missetäter versuchen dürfte, seine Vergehen durch Hinweise auf erwiesene oder auf zukünftige Wohltaten zu egalisieren, so kann auch der Betroffene zu einer solchen Aufrechnung unter bestimmten Umständen bereit sein. Das Vorbild muß man deshalb nicht unbedingt bei den Persern suchen.

Doch selbst bei VOGTS Lösung bleibt die Freisprechung für die Zukunft als Problem bestehen. Diese Zusage hält auch VOGT für einzigartig; „sie läßt vermuten, daß die Forderung Alexanders ganz gewaltig war, zugleich aber auch, daß der König in einer schwierigen Gesamtlage für seine weiteren Planungen auf den mächtigen Satrapen am Nil angewiesen war, daß er ihn durch Entgegenkommen an sich binden mußte. Geht es da noch zu weit, wenn wir annehmen, daß Kleomenes sich zum Selbstherrscher gemacht hatte und so gefährlich war, daß er durch dieses Huldversprechen gehalten werden mußte?“ (S. 156). M. E. dürfte diese Annahme zu weit gehen. Die schwierige Gesamtlage für Alexander ist nicht erwiesen. Man muß die Gegenfrage stellen: Wäre Alexander nicht in der Lage gewesen, einen Usurpator in Ägypten zu beseitigen? Ist das Bild, das VOGT von Alexander zeichnet – ein kompromißbereiter, wenn nicht sogar furchtsamer König –, glaubhaft? Die Ereignisse nach dem Tod Alexanders lassen keineswegs eine solche starke Stellung des Kleomenes erkennen. Bei der Regelung der Reichsverhältnisse in Babylon wurde er zum Hyparchen des Landes ‚degradiert‘. Ohne Widerstand fügte sich Kleomenes den Anordnungen der Reichsregierung und übergab die Satrapie dem Ptolemaios.¹³ Die Diadochen sollten also gewagt haben, was Alexander zu gefährlich gewesen sei? Eine solche Vermutung scheint mir nicht berechtigt, selbst wenn man bedenkt, daß Alexander ausgedehnte Westpläne hatte, die von seinen Nachfolgern aufgegeben worden sind. Aber diese Pläne sind in ihrer Echtheit nicht unumstritten.¹⁴ Angenommen, Kleomenes hätte sich Verfehlungen zuschulden kommen lassen, hätte es dann nicht genügt, ihm diese zu verzeihen, ohne ihm einen Freibrief für alle Zeiten auszustellen? Wenn ein Herrscher realpolitisch handelte, konnte er niemals einem solchen Verfahren seine Zustimmung geben. Die Auswirkungen auf die Unabhängigkeitsbestrebungen anderer Satrapen wären unabsehbar gewesen.¹⁵

licher. Im übrigen kennt die römisch-katholische Lehre den Begriff ‚Generalablaß‘ nicht, sondern nur ‚Ablaß‘ oder ‚Generalabsolution‘.

¹³ Vgl. im einzelnen J. SEIBERT, *Untersuchungen*, 37, 51, 112.

¹⁴ Vgl. dazu den Literaturüberblick bei J. SEIBERT, *Alexander der Große. Erträge der Forschung*, 1972, 7–10.

¹⁵ Zu Recht hat W. W. TARN, a. a. O., 608, auf diesen Punkt hingewiesen. Vgl. auch J. SEIBERT, *Untersuchungen*, 43–44. Zum Verhältnis Alexanders zu den Satrapen äußert sich auch J. BADIEN, *JHS* 81, 1961, 16 ff.

Deshalb glaube ich, daß meine Argumentation nicht widerlegt worden ist. Kleomenes wurde rechtmäßig zum Satrapen des Landes erhoben oder mit der Regierung der Satrapie offiziell beauftragt. Die *nur allgemein* vorgebrachten Beschuldigungen im angeblichen Alexanderbrief reichen bei gebührender Berücksichtigung der Quellenlage und der Echtheitsfragen der Alexanderkorrespondenz zur Annahme von VOGTS These nicht aus.